

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Lebenshilfe Peine Burgdorf GmbH**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Firma und Sitz .....	3
§ 2	Gegenstand der Gesellschaft.....	3
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung.....	4
§ 4	Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit.....	4
§ 5	Stammkapital.....	5
§ 6	Veräußerungen von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht.....	5
§ 7	Ausscheiden und Einziehung von Geschäftsanteilen.....	6
§ 8	Organe der Gesellschaft.....	8
§ 9	Geschäftsführung .....	8
§ 10	Gesellschafterversammlung.....	8
§ 11	Stimmrecht .....	11
§ 12	Jahresabschluss .....	13
§ 13	Liquidation .....	13
§ 14	Bekanntmachungen.....	14
§ 15	Schlussbestimmungen.....	14

## § 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

### **Lebenshilfe Peine-Burgdorf GmbH**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Edemissen.

## § 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch Förderung der Hilfe für Menschen mit Hilfebedarf und von Behinderung bedrohter Menschen, die Förderung der Erziehung und Berufsbildung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Maßnahmen wie z.B.:

- a. Wohneinrichtungen (Besondere Wohnformen) für Menschen mit Hilfebedarf einschließlich der Betreuung selbstständig wohnender Menschen mit Hilfebedarf;
- b. Berufliche Bildung, insbesondere für Menschen mit Hilfebedarf;
- c. Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) einschließlich weiterer Maßnahmen zur Qualifizierung und Eingliederung in das Arbeitsleben;
- d. Freizeit- und Urlaubsmaßnahmen, insbesondere für Menschen mit ~~Behinderung~~ Hilfebedarf;
- e. Einrichtungen für Kinder mit und ohne Hilfebedarf und für von Behinderung bedrohte Kinder;
- f. ambulante Kranken- und Pflegedienste;
- g. ergotherapeutische Angebote;
- h. sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;

- i. sonstige Einrichtungen der Altenhilfe;
- j. Freiwilligenagenturen sowie durch Ehrenamtsbeauftragte;
- k. Integrationsfachdienste;
- l. Integrationsunternehmen.

Die Gesellschaft verwirklicht die genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der Genossenschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Norddeutschland e.G, sowie mit den in deren Mitgliederverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten steuerbegünstigten Mitgliedseinrichtungen, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. Dies kann geschehen durch die Inanspruchnahme oder die Erbringung von Dienstleistungen und Lieferungen aller Art.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die die übrigen Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
4. Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafter zur Folge. Die an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Abfindung richtet sich nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 dieses Vertrags. Die verbleibenden Gesellschafter können statt des Ausscheidens die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 10.500.000,00

(in Worten: Euro zehn Millionen fünfhunderttausend).

2. Davon haben übernommen:

a) Peiner Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V.	EUR 7.000.000,00
b) Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. – Kreisvereinigung Burgdorf –	EUR 3.500.000,00

## § 6 Veräußerungen von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht

1. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über, Verpfändung oder anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs oder die Einräumung einer Unterbeteiligung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
2. Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist zunächst den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital anzubieten (*Vorerwerbsrecht*). Das Angebot hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen. Die einzelnen Gesellschafter haben sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufgabe des Angebotes bei der Post zu erklären, ob sie das Angebot annehmen.

3. Die Ankaufsberechtigten haben für einen in Ausübung des Ankaufsrechtes erworbenen Geschäftsanteil oder Teil eines solchen dem Verkäufer die eingezahlte Stammeinlage und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage oder den entsprechenden Teil davon bzw. den Betrag oder den entsprechenden Teil davon zu erstatten, den dieser selbst für den Erwerb des Geschäftsanteils aufgewendet hat. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes der Sacheinlage kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem diese Einlage geleistet worden ist. Soweit Stammeinlagen durch Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erbracht worden sind, sind sie nicht Einlagen im vorbeschriebenen Sinne.
4. Machen die übrigen Gesellschafter von dem Recht auf Übernahme des Geschäftsanteils gemäß Abs. 2 keinen Gebrauch, ist die Gesellschaft binnen einer (1) weiteren Woche berechtigt, zu erklären, dass sie den zu veräußernden Geschäftsanteil zu den Bedingungen gemäß Abs. 3 übernehmen wolle.
5. Macht keiner der übrigen Gesellschafter von dem Vorerwerbsrecht Gebrauch und übt auch die Gesellschaft ihr Ankaufsrecht gemäß Abs. 4 nicht aus, so sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung der Geschäftsanteile des veräußerungswilligen Gesellschafters an einen oder mehrere Dritte unverzüglich zu erteilen, sofern die Veräußerung binnen sechs Monaten seit Zugang des Angebots gemäß Abs. 2 bzw. 4 beurkundet wird und kein wichtiger Grund gegen die Person des oder der Erwerber spricht .

## **§ 7 Ausscheiden und Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Ein Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung bzw. Einziehung seines Geschäftsanteils aus der Gesellschaft aus.
2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit in Höhe von mindestens 51 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, sofern der betroffene Gesellschafter zustimmt.
3. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist eine Einziehung zulässig, wenn

- a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- b. sein Geschäftsanteil gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen einer Monatsfrist wieder aufgehoben wird

oder

- c. sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der den Verbleib des Gesellschafters in der Gesellschaft für die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
4. Die Einziehung gemäß Abs. 3 erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter; der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Mit dem Zugang des Beschlusses wird der Ausschluss wirksam; die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
5. Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) übertragen wird.
6. Eingezogene Geschäftsanteile sind neu zu bilden, damit die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Die Neubildung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Bei der Neubildung können auch mehrere Geschäftsanteile entsprechend dem Verhältnis der übrigen beteiligten Gesellschafter gebildet werden.

Statt oder neben der Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist es ebenso zulässig, die Geschäftsanteile der verbliebenen Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander aufzustocken. Die Aufstockung bedarf ebenfalls eines Gesellschafterbeschlusses.

## **§ 8 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung, sowie
- die Geschäftsführung.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer:innen. Hat die Gesellschaft nur eine:n Geschäftsführer:in, so wird sie von dieser/diesem allein vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer:innen, so wird sie von zwei Geschäftsführer:innen gemeinsam oder - falls Prokurist:innen bestellt sind - auch von einer/einem Geschäftsführer:in in Gemeinschaft mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführer:innen Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Abschlusses von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertretung eines Dritten) für einzelne Rechtsgeschäfte erteilt werden. Eine generelle Befreiung von § 181 BGB (Verbot des Abschlusses von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertretung eines Dritten) ist jedoch ausgeschlossen.
3. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie einer von der Gesellschafterversammlung ggf. zu erlassenden Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung. Sie haben in Verfolgung der Aufgaben gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages die Grundsätze vernünftiger und sparsamer Wirtschaftsführung zu beachten und für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Der späteste Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung wird durch § 42a GmbHG bestimmt.



2. Darüber hinaus finden außerordentliche Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Interessen der Gesellschaft es erfordern oder ein Gesellschafter die Einberufung verlangt.
  
3. Die Gesellschafterversammlungen finden als Präsenzveranstaltung am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, an dem die Gesellschaft Einrichtungen unterhält.

Die Gesellschafterversammlungen können aber auch nach Wahl der Geschäftsführung als Video-Konferenz stattfinden.

Die Auswahl des Verfahrens trifft die Geschäftsführung. Das Verfahren ist spätestens in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen.

4. Die Einladung erfolgt mittels eingeschriebener Briefe oder durch elektronische Post (E-Mail) durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen; der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Versendung per elektronischer Post ist vorher das grundsätzliche Einverständnis des jeweiligen Gesellschafters einzuholen.
  
5. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, per Telefax oder durch elektronische Post (E-Mail) mit der zu treffenden Bestimmung oder einer schriftlichen, per Telefax oder durch elektronische Post (E-Mail) übermittelten Abgabe der Stimmen einverstanden erklären und das Gesetz oder die Satzung die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung nicht zwingend vorschreibt.

Bei Versendung per elektronischer Post ist vorher das grundsätzliche Einverständnis des jeweiligen Gesellschafters einzuholen.

In den Fällen, in denen statt einer Präsenzveranstaltung eine Video-Konferenz stattfindet, können wirksame Beschlüsse durch eine zustimmende mündliche Meinungsäußerung des jeweiligen Gesellschafters gefasst werden.

6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
7. Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der/die stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden die Aufgaben wahr.
8. In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die/der Schriftführer:in wird durch die/den Vorsitzende:n bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:
  - a. Bei einer Präsenzveranstaltung den Ort und die Zeit der Versammlung; bei Durchführung einer Video-Konferenz die ausdrückliche Benennung des Verfahrens,
  - b. Namen, Geschäftsanteile und Stimmen der Anwesenden, teilnehmenden oder vertretenen Gesellschafter,
  - c. Tagesordnung und Anträge,
  - d. das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
  - e. Angaben und Erledigungen sonstiger Anträge.

Das Protokoll ist bei Präsenzveranstaltungen von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer:in auf Papier zu verfassen und zu unterschreiben. Bei einer Video-Konferenz ist das Protokoll als Datensatz zu verfassen und den Teilnehmer:innen per elektronischer Post (E-Mail) zeitnah zuzusenden. Die Niederschrift einer Präsenzversammlung ist den Gesellschaftern binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Versammlung zuzusenden.

9. An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Da die Gesellschafter daran interessiert sind, die in der Gesellschafterversammlung erfolgende Stimmenabgabe auf Gesellschafterebene jeweils auf einen möglichst breiten Konsens zu stellen, ist jeder Gesellschafter berechtigt, mit bis zu drei Personen an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen (nachfolgend **„Gesellschafter-Vertretung“**). Die Gesellschafter-Vertretung ist bis spätestens zu Beginn einer Gesellschafterversammlung zu benennen; die

Benennung der Gesellschafter-Vertretung bedarf der Textform. Organschaftliche Vertretung eines Gesellschafters gelten bei einer Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung stets als Gesellschafter-Vertretung, ohne dass es einer gesonderten Benennung bedarf. Gesellschafter-Vertretung können keine Personen sein, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem ihrer Gesellschafter oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) stehen oder innerhalb der letzten 5 Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gestanden haben. Im Übrigen können Gäste zur Teilnahme mit beratender Stimme an einer Gesellschafterversammlung zugelassen werden, sofern hiergegen kein Widerspruch erhoben wird.

10. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen über die folgenden Beschlussgegenstände bzw. Geschäftsführungsmaßnahmen:
  - a. Auflösung der Gesellschaft;
  - b. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführungen sowie die Entlastung derselben;
  - c. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführungen;
  - d. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - e. Investitionen mit einem Volumen von mindestens EUR 500.000,00 im Einzelfall – entsprechende Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nicht ohne die vorherige zustimmende Beschlussfassung erfolgen;
  - f. Beratung, Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses (einschließlich Geschäftsbericht und Lagebericht, sofern vorhanden);
  - g. Ergebnisverwendung im Rahmen der Wahrung der Gemeinnützigkeit;
  - h. Entlastung der Geschäftsführung.

## **§ 11 Stimmrecht**

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  sämtlicher vorhandener Gesellschafterstimmen vertreten sind. Ist dieses nicht der Fall, so ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche eine neue Versammlung mit

der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

2. Zwecks Erzielung eines möglichst breiten Konsenses auf Ebene der einzelnen Gesellschafter vereinbaren die Gesellschafter hinsichtlich der Stimmenabgabe folgendes Procedere:
  - a. Die Versammlungsleitung gibt vor einer jeden Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Aussprache.
  - b. Zum Zwecke der gesellschafterinternen Willensbildung wird sodann bei jedem Gesellschafter im Anschluss an die Aussprache eine gesellschafterinterne Vorabstimmung zu der betreffenden Beschlussfassung durchgeführt (nachfolgend die „**Vorabstimmung**“), an welcher die anwesenden Gesellschafter-Vertretung des betreffenden Gesellschafters (vgl. § 10 Abs. 9 Satz 2) teilnehmen.
  - c. Im Rahmen der Vorabstimmung hat jede anwesende Gesellschafter-Vertretung des betreffenden Gesellschafters eine (1) Vor-Stimme. Vor-Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Bei Vor-Stimmengleichheit gilt eine Zustimmung zu einem Beschlussgegenstand als abgelehnt.
  - d. Das Ergebnis der Vorabstimmung ist von der Versammlungsleitung festzustellen. Eine zustimmende Vorstimmen-Mehrheit gilt hinsichtlich seiner sämtlichen Stimmen als Zustimmung des betreffenden Gesellschafters zu einem Beschlussgegenstand im Sinne des Abs. 3. Eine Vor-Stimmengleichheit und eine ablehnende Vor-Stimmenmehrheit gelten hinsichtlich seiner sämtlichen Stimmen jeweils als Ablehnung des betreffenden Gesellschafters zu einem Beschlussgegenstand im Sinne des Abs. 3.
3. Je EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die auf ihn insgesamt entfallenden Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Gesellschafterstimmen, sofern nach diesem Vertrag oder aus Rechtsgründen nicht andere Mehrheiten zwingend erforderlich sind.
5. Gesellschafterbeschlüsse, die Maßnahmen der in Burgdorf betriebenen und zu erstellenden Einrichtungsteile zum Gegenstand haben, bedürfen abweichend von Abs. 4 der

Zustimmung des Gesellschafters Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Kreisvereinigung Burgdorf.

6. Vor-Abstimmungen und Abstimmungen erfolgen bei Präsenzveranstaltungen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch ausdrückliche sprachliche Meinungsäußerung.

## **§ 12 Jahresabschluss**

1. Jahresabschluss und Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) sind von der Geschäftsführung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschaftern rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
2. Soweit nicht bereits durch Gesetz die Prüfung des Jahresabschlusses vorgeschrieben ist, muss sie auf Antrag eines Gesellschafters erfolgen.

## **§ 13 Liquidation**

1. Wird die Gesellschaft liquidiert, sind die Geschäftsführung bzw. die/der Geschäftsführer:in Liquidator, sofern die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt.
2. Im Falle der Liquidation gelten die für die Geschäftsführung anwendbaren Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags für Liquidatoren entsprechend.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital an den Peiner Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V. und den Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Kreisvereinigung Burgdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Sollte ein Teil dieses Gesellschaftsvertrags nichtig oder rechtsunwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit bzw. -wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen sollte.

\* \* \*